



Fachhochschule Flensburg
Flensburg University of Applied Sciences

Kanzleistraße 91-93
24943 Flensburg
Telefon: +49 (0461) 805-01
Telefax: +49 (0461) 805-1300

Präsident - FH Flensburg – Kanzleistr. 91-93 – 24943 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Geschäftsführer Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER PRÄSIDENT

Prof. Dr.-Ing. HOLGER WATTER
www.fh-flensburg.de
praesident@fh-flensburg.de
Telefon + 49 461 805 1200
Telefax + 49 461 805 1511
Mobil: + 49 171 53 00 309

Vorab per Mail

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulgesetzes

Montag, 14. September 2015

Sehr geehrte Frau MdL Erdmann,
sehr geehrter Herr Schmidt
sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf die Vorstellung des Entwurfes zum Hochschulgesetz am 11. März 2015 und Ihrer Email-Anfrage vom 17. Juli 2015 übersenden wir Ihnen als Anlage die gewünschte Stellungnahme.

Bei der Durchsicht des Entwurfs zur Änderung des HSG entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber Randbedingungen unterstellt, die für die Fachhochschulen noch nicht gelten. Der gesetzlichen Gleichstellung der Hochschultypen muss daher zur Herstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eine Gleichbehandlung in Ausstattung und Chancengleichheit folgen. Auf das Memorandum der FH-Präsiden vom 20. Februar 2015 wird an dieser Stelle verwiesen. Die politische Zielsetzung zur Stärkung der Fachhochschulen und der MINT-Fächer ist im Entwurf formal erkennbar, die strukturelle Benachteiligung bleibt jedoch über die LVVO und die Ausstattung erhalten.

Die nachfolgende Stellungnahme inkludiert daher auch Paragraphen, die im Entwurf nicht explizit angesprochen werden. Besonders weisen wir auf die Regelungen in § 13 hin.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Holger Watter
Präsident der Hochschule

FLENSBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Cooperative Research, Projects & Education
in Laboratory and Industrial Environments

Stellungnahme zum HSG-Entwurf v. 30. Juni 2015

1. § 1 Name der Hochschule

Der Änderungswunsch der Hochschule ist aufgegriffen worden, damit kann dem Bundestrend endlich gefolgt werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bezeichnung „Fachhochschule“ inhaltlich nicht mehr angemessen ist und andere Bundesländer daher die Bezeichnung ganz gestrichen und stattdessen die Formulierung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ als Hochschultyp gewählt haben.

2. § 3 Aufgaben der Hochschulen

Durch den HIS-AKL und den Bericht des Landesrechnungshofes ist das strukturelle Defizit der Fachhochschule Flensburg in Lehre, Forschung und Verwaltung nachgewiesen. Für zusätzliche Aufgaben und erweiterte Tätigkeitsbereiche, z.B. im Rahmen der Akkreditierung, aber auch dem Beschaffungswesen, dem Gebäudemanagement, der IT-Abteilung (z.B. durch E-Learning), des Campusmanagement etc., sind keine zusätzlichen Ressourcen zugewiesen worden. Die Mehrbelastungen ergeben sich nicht nur aus dem Hochschulgesetz, sondern auch aus zusätzlichen Anforderungen aus der Rechtsprechung und den Verwaltungsanforderungen aus anderen Gesetzen (aktuell z.B. aus der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes).

Es wird daher ein zusätzlicher Absatz vorgeschlagen:

§ 3 (11)

Die Hochschulen haben entsprechend ihren Aufgaben und anwachsender Verantwortung ein Anrecht auf eine angemessene Ausstattung mit Finanz- und Personalmitteln.

3. § 4 (2) Ethikkommission

Die Hochschulen beklagen, unter anderem, prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Diese ergeben sich hier, weil die Grundausstattung der Fachhochschulen mangelhaft ist und Zwischenfinanzierungsmodelle gesucht werden müssen. So werden beispielsweise Kernaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen, die in befristeten Arbeitsverhältnissen aus Sondermitteln beschäftigt sind. Diese Finanzierungsstrukturen sind fachlich-inhaltlich, gesellschaftlich und sozial nicht verantwortbar. An der Fachhochschule Flensburg könnte diese Ethikkommission z.Zt. nur eine unzureichende Ausstattung durch den Gesetzgeber feststellen.

4. § 5 Qualitätsmanagement

Die Einführung eines Qualitätsmanagements hat sich bewährt. Bindet aber zusätzliche Verwaltungsressourcen, die im Grundhaushalt nicht vorgesehen sind. Eine angemessene Ressourcenzuweisung fehlt bzw. sollte rechtssicher, dauerhaft im Globalhaushalt zugesagt werden.

Die Beamtengesetze i.V. mit der Freiheit von Forschung und Lehre nach dem Grundgesetz erschweren die Eingriffsmöglichkeiten durch das Präsidium. Das Datenschutzrecht beschränkt z.B. die Nutzung der Evaluationsbögen für die Beurteilung des Schulungsbedarfes nach dem Landesbeamtengesetz. Widersprüchliche Zielvorgaben der unterschiedlichen Gesetze sollten klarer abgegrenzt und durch Leitlinien Rechtssicherheit für das Präsidium hergestellt werden.

5. § 8 Stellenplan

Vorschläge, die Regelungen zum Stellenplan für die Tarifbeschäftigten aufzuheben, finden sich in dem vorgelegten Gesetzesänderungsentwurf nicht wieder. Dies hätte den Hochschulen sehr geholfen, um die angesprochenen prekären Beschäftigungsverhältnisse zu entschärfen. Das Ministerium wird gebeten hier eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule kann im Rahmen einer Obergrenze für Personalkosten über die Beschäftigung von Tarifpersonal selbständig entscheiden. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 2 dem Haushaltsplan nur eine Stellenübersicht für die Tarifbeschäftigten beizufügen, die nicht erläutert werden muss. § 49 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Obergrenze für Personalkosten für Tarifbeschäftigte wird im Haushaltsplan der Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums festgeschrieben. Sie wird bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.“

6. § 9 Bauangelegenheiten

Die LRK hatte für die Überarbeitung des Hochschulgesetzes bereits 2013 angeregt, die Hochschulen mittelfristig mit der Bauherrenfähigkeit auszustatten, um ihnen mehr Freiheit und Flexibilität bei der Entwicklung und Bewirtschaftung ihres Gebäudebestands zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die LRK konkret vor,

- a. *die Öffnungsklausel in Einzelfällen in § 9 Abs. 1 Satz 4 Punkt 2 über das Klinikum hinaus auf die Hochschulen auszudehnen und § 9 Abs. 1 Satz 4 um einen Punkt 3 zu ergänzen, der wie folgt lauten sollte:*
- b. *„3. auf Antrag der Hochschule und mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben für Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro grundsätzlich einzelnen Hochschulen zu übertragen.“*

Die Fachhochschule Flensburg schließt sich dieser Stellungnahme an.

7. § 12 Struktur- und Entwicklungsplanung

Auch wenn im Gesetzesentwurf hierzu keine Änderungen vorgesehen sind, weist die Fachhochschule Flensburg auf folgendes hin:

Forschung ist zum integralen Bestandteil der Fachhochschultätigkeit geworden und für die Akkreditierung der Masterstudiengänge zwingend erforderlich.

- Eine Ressourcenzuweisung zur Forschungsadministration konnte wegen des o.g. strukturellen Defizites nicht in angemessener Weise mit wachsen. Zusätzliche Ressourcenzuweisungen sind notwendig.
- Die Masterquote an Fachhochschulen liegt bei 10% und erfüllt daher nicht den gesellschaftlichen Anspruch. Die Quote an den Universitäten besteht (ohne Schwundquote) bei 100%. Die strukturelle Benachteiligung ist gesellschaftlich nicht erklärbar. Im o.g. Memorandum der FH-Präsidien wird daher ein Gleichbehandlung der Hochschulen gefordert.
- Die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) begrenzt dabei den Vergaberahmen für Forschungsprojekte auf 6% der Lehrkapazität:

§8 LVVO:

(4) An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von **6 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren nach § 6 Nr. 1 ermäßigen**. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.

(5) Neben den Ermäßigungen nach Absatz 4 kann das Präsidium einer Fachhochschule in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden. **Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung der Lehraufträge herangezogen werden**. Die zu vergebenden Lehraufträge müssen nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein.

Ein weiteres Beispiel für die **Behinderung bei der Weiterentwicklung der Hochschule** ist die aktuelle Diskussion mit dem Ministerium zu den CNW-Werten bei den Energiewissenschaften: Obgleich die Benachteiligung durch niedrige CNW-Werte durch die Landtagsdrucksache 18/2267 und den Landesrechnungshof belegt sind, werden die Weiterentwicklungspotentiale formal behindert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine **einfache Plausibilitätskontrolle** auf Grundlage des HIS-AKL zeigt, dass auch beim **Kapazitätsbericht** und bei der **Kapazitätsberechnung** akuter struktureller **Nachbesserungsbedarf** hinsichtlich **Rechenalgorithmus** und **Ausstattung** besteht:

- 4200 Stud.
- Durchschnittliche Betreuungsrelation im Bundesdurchschnitt an Fachhochschulen 24,8 (gem. Landtagsdrucksache 18/2267 vom 3. Feb. 2015)
- somit erforderliche Lehrkapazität 169 Stellen (Stellen-Ist gem. akt. Landeshaushaltsplan: 88); vgl. dazu unser Schreiben 16. März 2015.

Die vorliegenden **Verordnungen und Satzungen zur Kapazitätsberechnung** sind somit aus fachlicher und methodisch-didaktischer Sichtweise offensichtlich fehlerhaft oder zumindest unzureichend und widersprechen damit gängigen Qualitätsnormen. Aus hiesiger Sicht besteht nach §5 HSG Handlungs- und Prüfbedarf.

8. § 13 (1) Mitglieder der Hochschule

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt nicht in angemessener Weise die unterschiedliche Lehrverpflichtung an Fachhochschulen und Universitäten. Die Regelung generiert einen zusätzlichen, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand z.B. bei Wahlen:

2. *die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens ~~der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors~~ vier **Lehrverpflichtungsstunden** an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),*

Begründung:

In **Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** wird es den Lehrbeauftragten durch die geänderte Formulierung ermöglicht, die Mitgliedschaft an der Hochschule bereits dann zu erwerben, wenn sie sich mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen. Aus Sicht der Fachhochschule Flensburg sollte bei dieser Regelung im Gesetz zwischen den Hochschultypen Universität und Fachhochschule unterschieden werden, da hier auch unterschiedliche Lehrverpflichtung besteht. Für Fachhochschulen sollte die Regelung „Hälfte...“ weiterhin Bestand haben. Auch die Gesetzesbegründung bezieht sich nur auf 9 LVS – also Regelungen für Universitäten.

Als Hochschulmitglieder haben Lehrbeauftragte Rechte, die einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeuten. So können sie beispielsweise durch das mit einer Mitgliedschaft verbundene Wahlrecht in den Gremien entsprechend mitwirken und mitentscheiden. Dies bedeutet bei einer hohen Fluktuation unter den Lehrbeauftragten einen extremen Zusatzaufwand für die Zentrale Verwaltung bei Gremienwahlen.

Eine andere Konsequenz wäre, Lehraufträge nach zwei Jahren grundsätzlich nicht mehr zu verlängern. Diese Verfahrensweise wäre aber gerade für Professorinnen und Professoren, die ein Projekt betreuen und für ihre Lehrentlastung einen Lehrbeauftragten beschäftigen, eine große Hürde, weiterhin aktiv in Drittmittelprojekten mitzuwirken. Diese Projekte sind meistens auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und es ist ein immenser Aufwand für das dritte Jahr einen neuen, gleichermaßen befähigten Lehrbeauftragten zu generieren.

Hier sieht die Fachhochschule Flensburg Nachbesserungsbedarf und bittet hier um besondere Beachtung.

9. § 13 Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft

Die Fachhochschule Flensburg hat gute Erfahrungen mit der Möglichkeit gemacht, Professorinnen und Professoren die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft zum Beispiel an der Europa Universität Flensburg zu geben. Dies hat sich bewährt und sollte wie auch in der Stellungnahme LRK vom 08.05.2013 ausgeführt wurde, auch auf Professorinnen und Professoren außerhalb von Schleswig-Holstein ausgeweitet werden. Damit verbunden ist lediglich die akademische, nicht aber die dienstrechtliche Zugehörigkeit an einer Hochschule.

10. § 27a Diversity-Beauftragte(r)

Der Fachhochschule Flensburg ist die Thematik bewusst und sie nimmt sich dieser Aufgabe bereits jetzt an. Das Land Schleswig-Holstein sollte hier konkreter die Aufgaben und die Verankerung innerhalb der Hochschule beschreiben. Die Maßgabe, dies in den individuellen Hochschulverfassungen zu regeln, wird als nicht sinnvoll erachtet. Eine Zusage über die dazu dauerhaft benötigten Finanzmittel ist ebenfalls zuzusichern.

Übergangsweise ist denkbar, dies im Amt der Gleichstellungsbeauftragten zu verankern.

11. § 30 Absatz 2 Dekanin oder Dekan

„Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“

Diese Regelung schränkt den Kreis der wählbaren Professorinnen und Professoren aus Sicht der Fachhochschule Flensburg unnötig ein. Gerade bei kleinen Fachbereichen wird es bei dieser Regelung schwierig geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen oder angemessene Vertretungsregelungen (z.B. im Krankheitsfall) zu organisieren.

Vorschlag:

Die Wahl des Dekans und Prodekanes soll aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Fachbereiches möglich sein.

Damit ergäbe sich eine höhere Flexibilität und Professionalisierung des Geschäftsbetriebes.

12. § 42 Entlassung

Bisher enthält das schleswig-holsteinische HSG keine Handhabe, um auf schwerwiegende Verstöße des Plagierens zu reagieren. Auch der Reformentwurf sieht keine Veränderungen des Status Quo vor.

Bei Eingriffen in die Freiheit der Berufsausübung gem. Art 12. GG (also Ausschluss von weiteren Prüfungen oder Zwangsexmatrikulation) muss die **Regelung zwingend durch Gesetz** oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Solche Sanktionen in PO sind ohne eine gesetzliche Ermächtigung rechts- und verfassungswidrig.

Dieser Bereich bedarf einer Anpassung, um künftig eine gesetzliche Regelung zu haben, wie sie in anderen Bundesländern üblich sind und auch praktiziert werden.

Beispiel: § 18 Abs. 4 Hess. HG

(4) Die Hochschulen sollen Regelungen erlassen, die den Studierenden und Prüfenden Hinweise und Orientierung für ein den akademischen Anforderungen genügendes Prüfungsverhalten geben. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches können die Regelungen vorsehen, dass die oder der zu Prüfende exmatrikuliert wird.

Beispiel einer dazu erlassenen Regelung in der PO der TH-Mittelhessen:

(6) In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes (z.B. bei Plagiat oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasserin oder Verfasser einer Leistung oder bei erneuter Täuschung) kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen ausschließen bis hin zu der Folge, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist und die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert wird.

13. § 47 Anpassung Vorlesungszeiten; Änderung der Unterrichtszeiten von 38 auf 31 Wochen (plus Prüfungswochen):

Die Fachhochschule Flensburg hat zum 30.04.2015 eine entsprechende Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung abgegeben auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

14. § 54 a Promotionskolleg

Hier werden die o.g. strukturellen Benachteiligungen aufgebrochen. Das Verfahren wird ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch ein „virtuelles Promotionskolleg“ Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse generiert. Benachteiligungen der Promovierenden und des Kollegiums könnten hier strukturell angelegt werden und sollten Bedacht werden.

Eine höhere Masterquote an den Fachhochschulen zur Verbreiterung und Verbesserung der Basis wäre folgerichtig, erfordert aber die Anhebung der Betreuungsrelationen auf den Bundesdurchschnitt.

Das Promotionskolleg sollte zentral in Kiel an der Fachhochschule Kiel angeordnet werden, weil hier räumlich die günstigste Anbindung ist und die fachhochschulspezifische Kernkompetenz zu den Prozessen und Qualifikationen vorhanden ist.

15. § 69 (2) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben nach dem Gesetzeswortlaut die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. In Abs. 1 Satz 1 sollten auch folgende Einrichtungen aufgenommen werden: „Verwaltung und technischem Betriebsdienst“. Auch dies gehört zur Unterstützung der Studierenden und es muss ermöglicht werden, bei dem gestiegenen Aufgaben- und Arbeitsanfall entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Hilfskräfte im Bereich der Verwaltung und im Bereich der technischen Betriebsdienste zu ermöglichen.

16. § 72 (4) ASTA als rechtsfähige Teilkörperschaft

Die Wandlung des ASTA's in eine rechtsfähige Teilkörperschaft ist für die Fachhochschule Flensburg nicht realisierbar.

Als Teilkörperschaft müsste jede Fachschaft sowohl einen eigenen Haushaltsplan, als auch einen eigenen Jahresabschluss verabschieden. Dieser Aufwand oder die Kosten, um dafür eine entsprechende Person zu beschäftigen sind hier nicht umsetzbar.

17. § 72 (3) Vollversammlung der Studierenden

Aktuelle Fassung:

*§72 (3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; **in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt.** Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.*

Änderungsvorschlag:

Im § 72 (3) Satz 3 HSG ist der zweite Halbsatz zu streichen (nachfolgend markiert) und zu ersetzen durch: „; **alle Studierenden haben das Recht, ohne Nachteil an der Vollversammlung teilzunehmen.**“

Begründung:

Vollversammlungen der Fachschaft sind wichtige demokratische Grundelemente und verdienen uneingeschränkte Unterstützung. Daher sollen alle Studierenden das Recht zur Teilnahme ohne Nachteil erhalten.

Die hier gewählte Form der pauschalen Absage aller Lehrveranstaltungen ist jedoch realitätsfern und erschwert den Hochschulbetrieb übermäßig.

Es handelt sich um eine übergebührlige Ressourcenverschwendung und ein Eingriff Dritter in die grundgesetzlich geschützte Lehrveranstaltung der Hochschullehrenden.

Einzelaspekte:

- Am Beispiel der Fachhochschule Flensburg stehen keine Räumlichkeiten zur Durchführung einer Vollversammlung für 4000 Studierende zur Verfügung.
- Erfahrungsgemäß nehmen ca. 10% der Studierenden an den Vollversammlungen teil (dies ist bedauerlich). Durch die o.g. Rechtsvorschrift werden somit ca. 90% der Studierenden und 100% der Lehrenden zur Untätigkeit verpflichtet (Ressourcenverschwendung).
- Gerade bei Laborveranstaltungen (die in der Regel einen Kapazitätsengpass bilden und oft auch mit besonderen Kosten verbunden sind), ist es sehr schwierig Alternativtermine zu finden.
- Bei der letzten Vollversammlung in Flensburg haben daher einzelne Studierende die Dozenten gebeten, die Lehrveranstaltung trotzdem stattfinden zu lassen. Dies ist bei dieser Formulierung des Gesetzestextes für beide Seiten kritisch zu organisieren, der o.g. Vorschlag würde die Option erhalten.
- Durch die Verkürzung der Studienzeiten nach der Umstellung "Dipl.-Ing." auf "Bachelorausbildung" mussten die Lehrinhalte nochmals komprimiert werden (Beachte: Eine betriebliche Ausbildung ist oft länger als die verfügbare Studienzzeit zum berufsqualifizierenden Abschluss). Jeder Ausfall ist daher "schmerzhaft" und behindert den organisatorischen Ablauf des Studiums.
- Die Lehrveranstaltungen stehen unter dem besonderen Schutz von Art. 5 GG. Der Eingriff durch Dritte ist ein übergebührlischer Eingriff in die Rechte zur Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen. In anderen Bundesländern wird daher der Wirkmechanismus zur Unterstützung der Vollversammlung im oben vorgeschlagenen Sinne gewählt.